



Westerwald-Verein ♦ Zweigverein Aßlar e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine

Postfach 1153, 35607 Aßlar

www.westerwaldverein-asslar.de

Gebührenordnung

für die Benutzung des Wanderheimes "Auf der Hurth".

Das Wanderheim kann in den Wintermonaten von Anfang Dezember bis Ende Februar nicht angemietet werden. Heimwart und Einsatzleiter können gemeinsam Ausnahmen genehmigen.

Zur Deckung der Kosten werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Benutzung des Wanderheimes und der Außenanlagen (ohne die Schlafräume) für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen:

- | | |
|--|--------------------|
| a) von Mitgliedern des Zweigverein Aßlar | € 60,00 |
| Verlängerungstag pro Tag | € 40,00 |
| b) von Nichtmitgliedern (Fremdgruppen) | € 120,00 |
| Verlängerungstag pro Tag | € 80,00 |
| c) Grillbenutzung inkl. Holz, pro Tag | € 12,00 |
| d) Heizkostenzuschlag pro Tag | € 12,00 |
| während der Wintermonate Oktober bis April | |
| e) Endreinigungspauschale, pro Anmietung | € 30,00 |
| mit Benutzung der Schlafräume | € 45,00 |
| f) Kautions, pro Anmietung | € 200,00 (maximal) |

Der Heimwart entscheidet pro Vermietung, ob und in welcher Höhe Kautions erhoben wird. Die Kautions muss eine Woche vor Mietbeginn auf dem Heimkonto eingegangen sein; sie wird mit der Mietrechnung verrechnet.

Bei privaten Veranstaltungen im Aufenthaltsraum des Wanderheimes sind maximal 60 Personen erlaubt.

2. Benutzung der Schlafräume; die Betten sind grundsätzlich nur mit Bettwäsche und Schlafdecken des Heimes zu benutzen:

- | | |
|--|---------|
| a) Übernachtung pro Nacht und Bett | € 12,00 |
| b) Für Mitglieder des Zweigvereins Aßlar, die Veranstaltungen des Vereins im Wanderheim ausgerichtet haben, entfallen die Übernachtungsgebühren während und direkt nach der Veranstaltung. | |

3. Benutzung des großen Zeltens auf dem Wanderheimgelände, inkl. Bierzeltgarnituren und Beleuchtung:

- | | |
|--|---------------------|
| a) von Mitgliedern des Zweigvereins Aßlar | € 175,00 |
| inkl. Auf- und Abbau durch geschulte Mitglieder des Vereins; | |
| b) von Mitgliedern des Zweigvereins Aßlar | € 100,00 |
| bei eigenem Auf- und Abbau, wobei mindestens ein geschultes Mitglied des Vereins anwesend sein muss; | |
| c) von Nichtmitgliedern (Fremdgruppen) | € 250,00 |
| inkl. Auf- und Abbau durch geschulte Mitglieder des Vereins. | |
| d) Benutzung des kleinen Zeltens | € 100,00 (pauschal) |
| inkl. Auf- und Abbau durch geschulte Mitglieder des Vereins. | |

Auf dem Gelände dürfen nur vereinseigene Zelte aufgebaut werden. Voraussetzung ist die gleichzeitige Anmietung des Wanderheimes.

4. Besichtigung des Wanderheims und/oder der Außenanlagen:

für Anfahrt des Heimwärts oder Heimdienstes € 10,00

Die Anmietung für einen Tag beginnt jeweils um 10:00 und endet am Folgetag um 10:00 Uhr; abweichende Zeiten können mit dem Heimwart verabredet werden. Die maximale Mietdauer beträgt 5 Tage.

Die Anmeldung erfolgt bevorzugt über die "Buchungsanfrage" auf unserer Homepage oder per Email. Zur Vermietung benötigte Daten sind auch im Mietvertrag enthalten und werden in unserer Vereinssoftware bzw. in Excel-Tabellen gespeichert. Die Verarbeitung dieser zum Teil personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Vermietung und daraus folgender gesetzlicher Verpflichtungen. Die Daten werden nach Ablauf von 10 vollen Kalenderjahren gelöscht.

Jedes persönliche Vereinsmitglied kann – ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft – das Wanderheim einmal pro Kalenderjahr zu den reduzierten Beträgen für eine "Familienfeier" anmieten. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft sowie bei wiederholter Anmietung im Kalenderjahr sind die Beträge für Nichtmitglieder zu entrichten.

Als Familienfeier gelten z.B.

- eigene Geburtstage oder Ehejubiläen;
- Geburtstage oder Ehejubiläen eines engen Familienmitglieds (Ehepartner, Kind, Eltern);
- Freundes- oder Sippentreffen, wobei jedoch das Vereinsmitglied der Veranstalter und Einladende sein muss.

Als "Familienfeier" gelten z.B. nicht:

- alle Feiern bzw. Treffen von Jahrgangsvereinigungen oder anderen Vereinen, unabhängig davon ob das Vereinsmitglied dort ebenfalls Mitglied bzw. Förderer ist oder nicht;
- alle Feiern von Organisationen, die ordentliches oder Fördermitglied sind;
- alle Veranstaltungen von Firmen und anderen Organisationen, unabhängig davon ob das Vereinsmitglied dort Mitarbeiter, Förderer, Beteiligter bzw. Inhaber ist oder nicht.

Ausgelassene und feucht-fröhliche Veranstaltungen möchten wir im Wanderheim nicht haben. Die Lärmschutzordnung ist unbedingt zu beachten; im Freien sind elektrische Verstärker und Boxen nicht erlaubt. Der Parkraum am Wanderheim ist begrenzt; das ackerseitige Parken auf dem Weg zum Wanderheim ist untersagt. Unsere Hausordnung ist einzuhalten und Bestandteil jedes Mietvertrags. Der Mieter haftet für alle Klagen und daraus resultierende Konsequenzen.

In Zweifelsfällen gilt die Entscheidung des Heimwärts.

Diese revidierte Gebührenordnung gilt ab Februar 2019 für alle neu abgeschlossenen Mietverträge; existierende Mietverträge für 2019 werden zu den alten Konditionen abgerechnet.

Aßlar, den 26. Januar 2019

Der Vorstand